

Gemeinde Bettingen

KOMMUNALER RICHTPLAN

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. November 2023



IMPRESSUM KOMMUNALER RICHTPLAN BETTINGEN

Beschluss

Gemeinderat Bettingen
Talweg 2, Gemeindeverwaltung, 4126 Bettingen

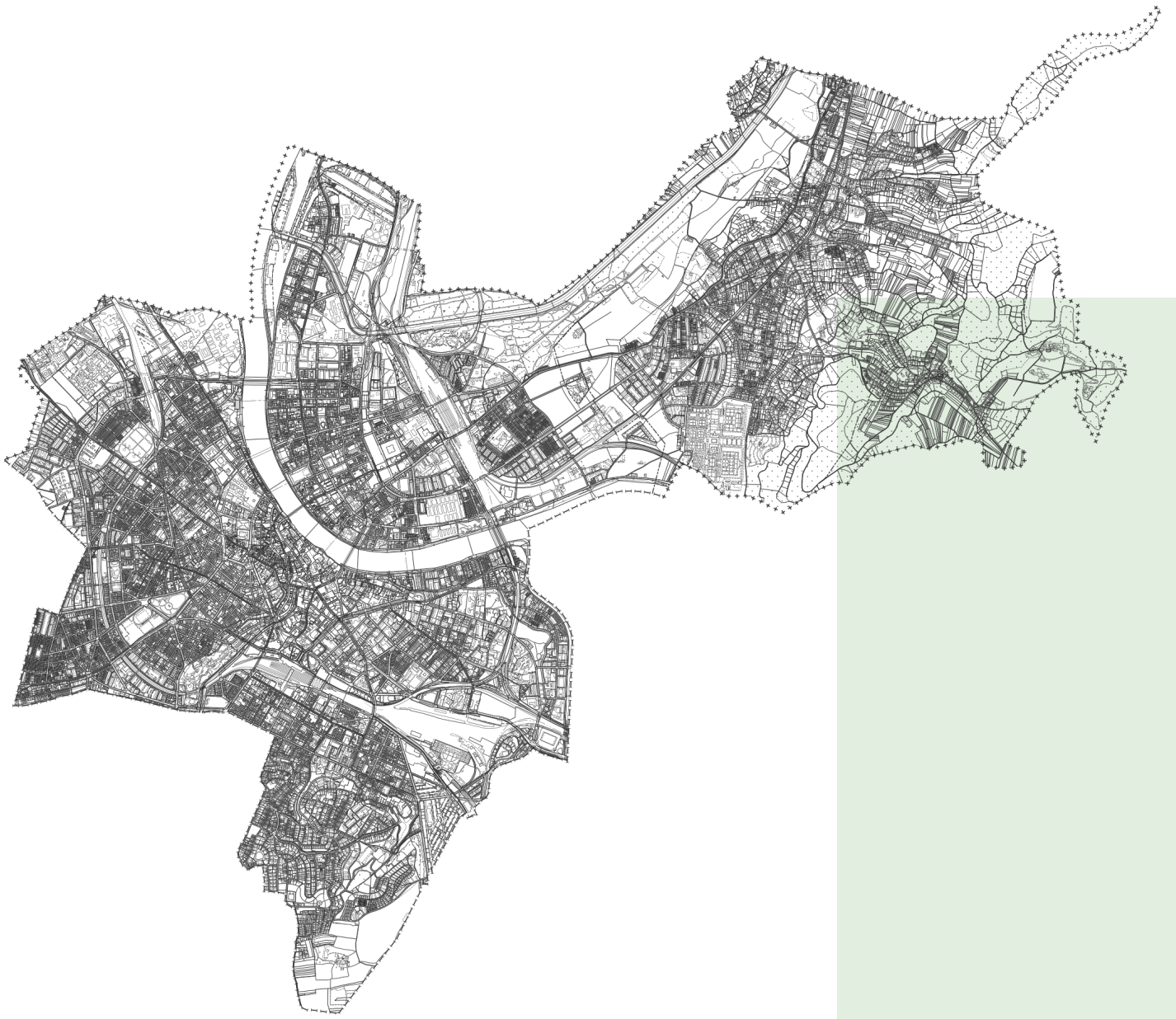
Bearbeitung

Planteam S AG, Inseliquai 10, 6005 Luzern
Roger Michelon, Isabella Vögtli,
Saideh Moshayedi, Marius Langenauer

Fotografien

Gemeinde Bettingen

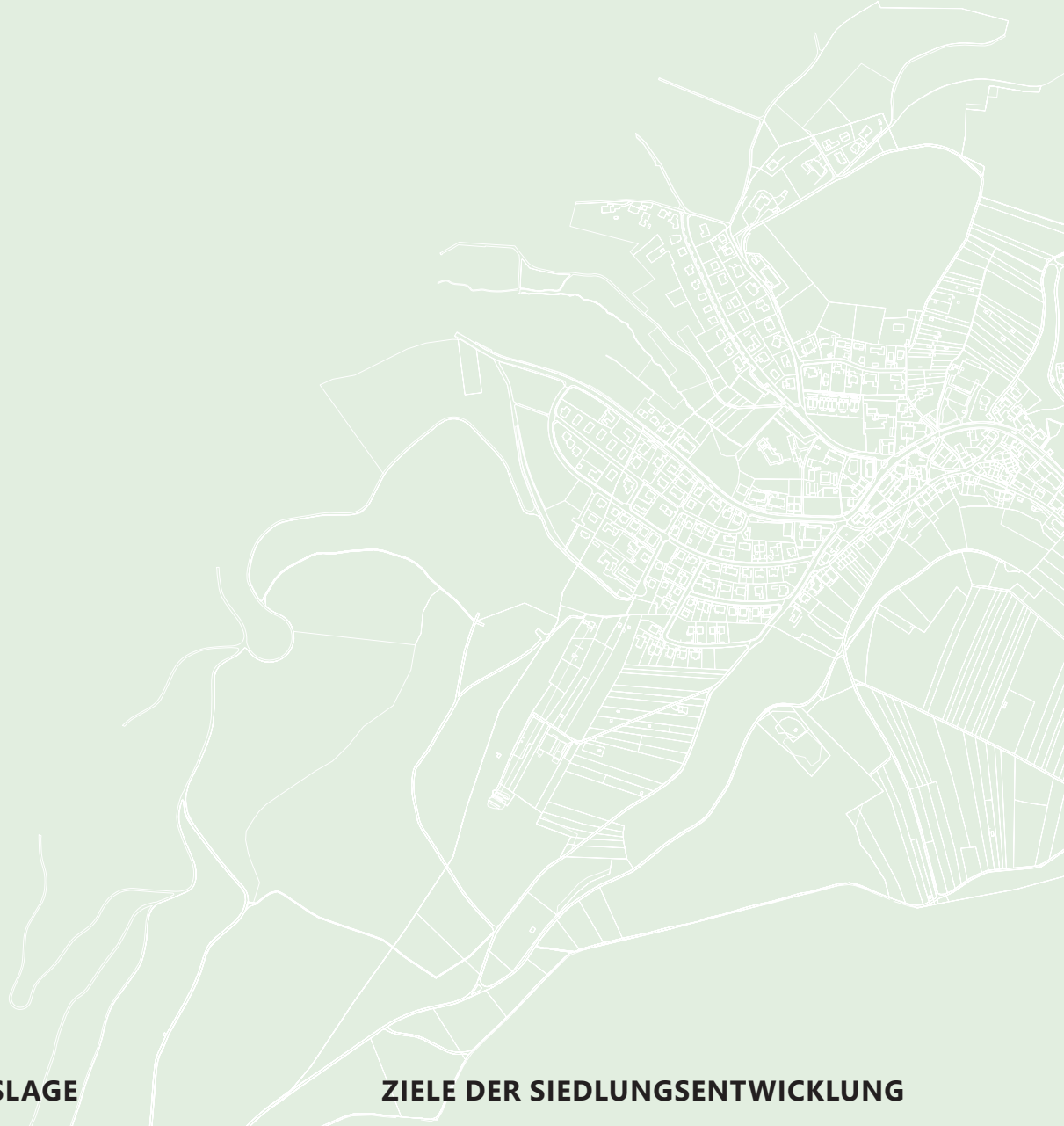
KOMMUNALER RICHTPLAN



INHALT

EINLEITUNG	6
RICHTPLANKARTE	10
LEITSÄTZE	12
Bettingen als Dorf in Stadtnähe entwickeln	13
In den Gebieten eine behutsame Weiterentwicklung ermöglichen	16
Ein attraktives Dorfzentrum beleben	22
Schlüsselareale von Gemeinde und Kanton gezielt entwickeln	24
Sich für ein gutes Versorgungsangebot einsetzen	26
Mobil bleiben	32
Den grünen Charakter in der Siedlung und der Landschaft weiterentwickeln	36
Klima angepasst planen	40
Die erwünschte Entwicklung rechtlich sichern	42

EINLEITUNG



DIE AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Bettingen besitzt bereits seit 2003 einen bis heute rechtskräftigen Richtplan. Richtpläne zeigen die Entwicklung für die kommenden 15 bis 25 Jahre auf. Vieles wurde umgesetzt oder hat sich seit 2003 geändert, neue Aufgaben sind dazu gekommen. Bettingen hat sich dazu entschieden, den Richtplan zu überarbeiten und somit einen neuen zukunftsgerichteten Richtplan zu erlassen. Der neue Richtplan schafft die Chance, die Koordination der aktuell anstehenden Aufgaben und räumlichen Entwicklungsziele zeitgerecht anzugehen.

ZIELE DER SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Bettingen bleibt auch künftig ein eigenständiges Dorf in Stadtnähe und behält den Charakter bei. Die Gemeinde denkt, lenkt und handelt grenzüberschreitend, sei es gegenüber anderen Gemeinden, der Region oder des Kantons. Die Gemeinde setzt sich weiterhin für ein lebhaftes Dorfleben ein. Sie erhält und schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dafür nötigen Voraussetzungen. Der Gemeinderat pflegt zudem den Austausch mit der Bevölkerung, den politischen Vereinigungen, Vereinen, Institutionen, Kommissionen sowie dem ansässigen Gewerbe.



INHALTE

Der kommunale Richtplan Bettingen konzentriert sich auf die Themenbereiche

- *Siedlungsentwicklung,*
- *Landschaftsentwicklung,*
- *Verkehrsentwicklung,*
- *Klima- und Umweltschutz,*
- *Schutz der Lebensräume sowie*
- *Ver- und Entsorgung*

Die konkreten Aufgaben werden miteinander in Zusammenhang gesetzt. Es werden Bezüge und Auswirkungen koordiniert und die Koordinationsaufgaben aufgezeigt.

VOM RICHTPLAN ZUR ORTSPLANUNGSREVISION

Der Kanton ist verpflichtet, einen Gesamtrichtplan zu erarbeiten. Die Vorgaben des kantonalen Richtplans werden im kommunalen Richtplan Bettingen räumlich differenziert betrachtet und konkretisiert. Der kommunale Richtplan bildet die Grundlage für die nachfolgende grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung und die weiteren Planungen der Gemeinde.

FORM UND VERBINDLICHKEIT

Der Richtplan Bettingen ist ein kommunaler Richtplan gemäss § 94 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes. Die behördenverbindlichen Teile gem. Art. 9 des eidg. Raumplanungsgesetzes RPG werden vom Gemeinderat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt. Der Richtplan Bettingen wird damit für die Behörden der Gemeinde und des Kantons verbindlich. Die Behörden müssen ihre Handlungen auf die Aufgaben und Massnahmen des Richtplans stützen. Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so wird der Richtplan überprüft und nötigenfalls angepasst.

Für die Behörden verbindlich sind:

- *Die Richtplankarte*
- *Die Aufgaben 1 bis 30 mit deren Massnahmen und Koordinationsstufen.*

Als orientierend gelten:

- *Die einleitenden Erläuterungen*
- *Die Leitsätze*

Die verschiedenen Zeithorizonte dienen der Gemeinde als Koordinationshilfe:

- *kurzfristig (2-5 Jahre),*
- *mittelfristig (5-10 Jahre),*
- *langfristig (mehr als zehn Jahre),*
- *Daueraufgabe*

LESEBEISPIEL

Grundsatz
(behördenverbindlich)

behördenverbindliche
Aufgabe gegliedert in
Grundsatz und konkrete
Massnahmen

Festlegung zur Federführung,
zu den Beteiligten,
zum Zeithorizont, zur
Koordination mit anderen
Massnahmen, zur rechtlichen
Umsetzung sowie zu
den Koordinationsstufen

21. Den motorisierten Individualverkehr ortsverträglich abwickeln

G Der motorisierte Verkehr erfolgt sicher und ortsverträglich.

M 21.1 Das Strassennetz wird im heutigen Umfang beibehalten und gut unterhalten.

M 21.2 Die Gemeinde prüft auf Antrag des Quartiers die Einführung von Begegnungszonen.

M 21.3 Die Gemeinde beobachtet die Verkehrs- und Parkplatzsituation und ergreift bei Bedarf Massnahmen.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeinde Riehen, Kanton, Bevölkerung
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination mit:	10
Umsetzung:	Verkehrsgutachten, Signalisationsänderungen
Koordinationsstufe:	FS(21.1,21.3), ZE(21.2)

KOORDINATIONSTUFE

Nicht alle Massnahmen haben den gleichen Bearbeitungsstand und die gleiche Entscheidungsreife. Jede Massnahme im Richtplan ist darum einer der drei folgenden Koordinationsstufen zugewiesen:

Als **Festsetzung (FS)** werden jene Massnahmen bezeichnet, bei welchen der raumplanerische Abwägungsprozess abgeschlossen ist. Das bedeutet, dass alle Interessen bekannt sind und aufgrund ihrer Kenntnisse entschieden werden kann.

Als **Zwischenergebnis (ZE)** gelten Richtplaninhalte, bei welchen der Prozess der Interessenabwägung noch nicht abgeschlossen ist, bei denen folglich noch Varianten diskutiert oder Grundlagen aufgearbeitet werden müssen.

Als **Vororientierung (VO)** schliesslich werden langfristige Aufgaben oder Projekte bezeichnet, für welche die Entscheidungsgrundlagen noch weitgehend fehlen.

BETEILIGTE

Der Gemeinderat ist Auftraggeber. Er trägt die politische Verantwortung. Der kommunale Richtplan wird von einem Kernteam erarbeitet. Von Seiten Gemeinde sind folgende Personen vertreten:

- **Ueli Mauch**,
Gemeinderat (bis 11. November 2022)
- **Daniel Schoop**,
Gemeinderat (ab Juli 2022)
- **Nikolai Iwangoff**,
Gemeinderat (ab Mai 2023)
- **Daniel Schmitt**,
Gemeinderat (ab Mai 2023)
- **Katharina Näf Widmer**,
Gemeindeverwalterin
- **Andres Linder**, *Jauslin Stebler AG, externer Bauverwalter der Gemeinde*

Die Planteam S AG wurde mit der Erarbeitung des kommunalen Richtplans beauftragt. Folgende verantwortliche Personen sind ebenfalls im Kernteam vertreten:

- **Roger Michelin**, *Gesamtprojektleiter*
- **Isabella Vögtli**, *Projektleiterin Stellvertretung*
- **Saideh Moshayedi**, *Projektmitarbeiterin*
- **Marius Langenauer**, *Projektmitarbeiter*

VORGEHEN

Planungsschritt

Termin

Startveranstaltung mit Bevölkerung	7. Nov. 2020
E-Mitwirkung erste Phase	7. Nov. – 31. Dez. 2020
Erarbeitung Richtplanentwurf	Jan. 2021 - Juli 2021
1. Lesung Richtplan im Gemeinderat	30. August 2021
Überarbeitung Richtplan	Ende September 2021
Freigabe Richtplan durch Gemeinderat zu Händen kantonale Vorprüfung	18. Oktober 2021
Überarbeitung Richtplan aufgrund erster Rückmeldungen Vorprüfung	Februar bis Juni 2022
Abschliessende Vorprüfung Kanton	November 2022
Informationsveranstaltung mit der Bevölkerung	10. Juni 2023
Öffentliche Vernehmlassung (Formelle Mitwirkung): Mitwirkungsveranstaltung, Mitwirkung zweite Phase	10. Juni bis 18. August 2023
Überarbeitung Richtplan aufgrund Rückmeldungen öffentliche Vernehmlassung	September / Oktober 2023
Beschluss Gemeinderat	20. November 2023
Genehmigung durch Regierungsrat	anschliessend

Siedlung

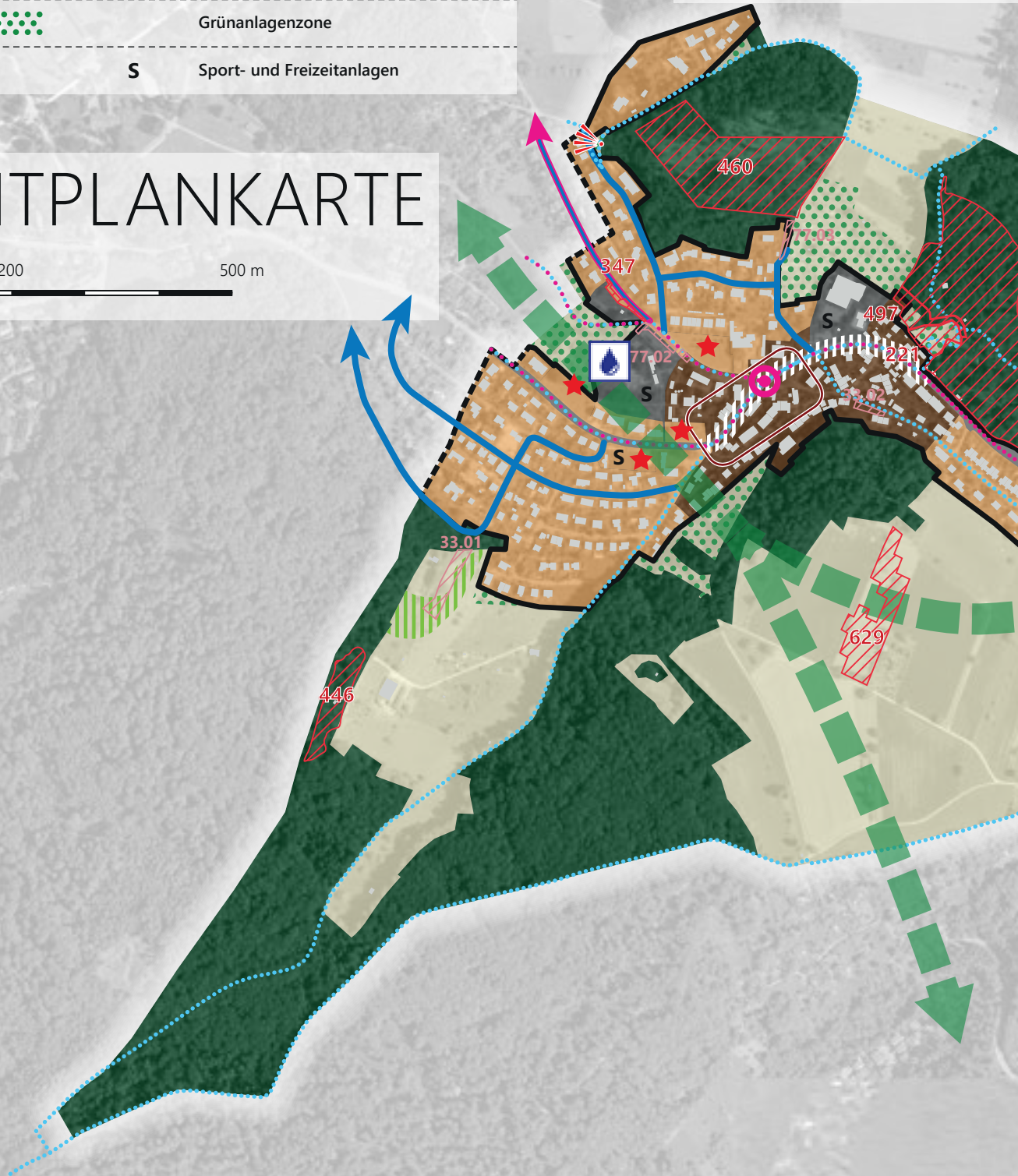
Massnahmen	Ausgangslage	Verbindlicher Inhalt
M6		Wohngebiete: Behutsame Nachverdichtung prüfen
M10		Dorfzentrum: Gesamtcharakter bewahren
M9		St. Chrischona: Gesamtcharakter bewahren
M10		Aufwertung Dorfzentrum
M5		Siedlungsbegrenzungslinie: ausserhalb keine neuen Bauzonen
M11		Schlüsselareale
	-----	Übergang zur Bauzone Riehen
	■	Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse
	●●●●	Grünanlagenzone
M13 / M16	S	Sport- und Freizeitanlagen

Landschaft

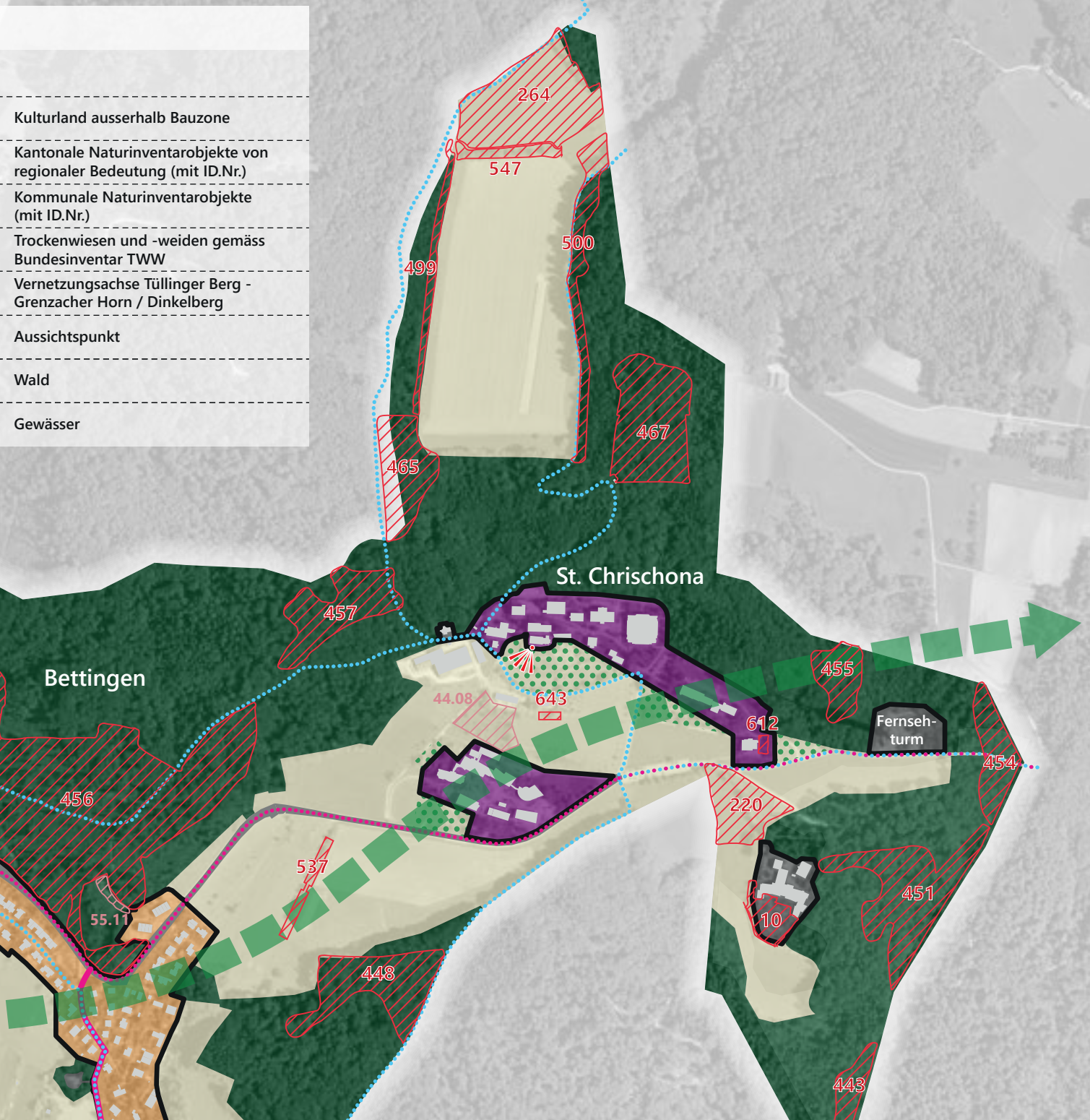
Massnahmen	Ausgangslage	Verbindlicher Inhalt
M24		■
M25	Inv.Nr.	▨
M25	Inv.Nr.	▨
M25		▮▮▮
M25 / M26		↔
	☂	
	■	
	■	

RICHTPLANKARTE

0 100 200 500 m



Kulturland ausserhalb Bauzone
Kantonale Naturinventarobjekte von regionaler Bedeutung (mit ID.Nr.)
Kommunale Naturinventarobjekte (mit ID.Nr.)
Trockenwiesen und -weiden gemäss Bundesinventar TWW
Vernetzungssachse Tüllinger Berg - Grenzacher Horn / Dinkelberg
Aussichtspunkt
Wald
Gewässer



Verkehr		Verbindlicher Inhalt
Massnahmen	Ausgangslage	
		Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege Kanton BS: Fuss- und Wanderwegnetz
M20		Fusswegnetz kommunal
		Teilrichtplan Velo Kanton BS: Basis- und Pendlererrouten
M20		Velowegnetz kommunal
M10		Bike+Ride (gedeckte Anlage)
		Siedlungsorientierte Strasse
M10 / M21		Optimierung der siedlungsorientierten Strasse

LEITSÄTZE

DIE ORIENTIERENDEN LEITSÄTZE

1. Bettingen als Dorf in Stadtnähe entwickeln
2. In den Gebieten eine behutsame Weiterentwicklungsmöglichkeiten
3. Ein attraktives Dorfzentrum beleben
4. Schlüsselareale von Gemeinde und Kanton gezielt entwickeln
5. Sich für ein gutes Versorgungsangebot einsetzen
6. Mobil bleiben
7. Den grünen Charakter in der Siedlung und der Landschaft weiterentwickeln
8. Klima angepasst planen
9. Die erwünschte Entwicklung rechtlich sichern

Bettingen als Dorf in Stadtnähe entwickeln

Bettingen ist die kleinste Gemeinde im Kanton Basel-Stadt mit hoher Wohnqualität, Stadtnähe und wunderschöner Umgebung mit intakter Natur. Sie wahrt den Dorfcharakter. Der heutige Zonenplan lässt theoretisch bis zu 1'500 Einwohner*innen zu.

1. Den Dorfcharakter beibehalten



G Bettingen behält mit dem «Dorf» und «St. Chrischona» gesamtheitlich seinen Charakter bei und wird weiterhin als Dorf in Stadtnähe wahrgenommen. Die Gemeinde zeichnet sich durch eine gute Wohn- und Lebensqualität aus und besitzt historische und charakteristische Strukturen, die erhalten werden.

M 1.1 Die Gemeinde legt in der Nutzungsplanung und ihren weiteren Aufgaben Massnahmen zur Erhaltung der wertvollen Qualitäten und charakteristischen Elemente von Bettingen fest (z.B. Schutz- und Schonzonen, differenzierte Wohnzonen, gute Durchgrünung).

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Bevölkerung
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination:	2
Umsetzung:	Nutzungsplanung, weitere Aufgaben der Gemeinde
Koordinationsstufe:	ZE

2. Gemeinsam planen

G Bettingen bezieht die Bevölkerung bei der baulichen Entwicklung von kommunaler Bedeutung bzw. bei gemeindeeigenen Projekten frühzeitig ein. Der Dialog fokussiert sich auf die Bedürfnisse der Betroffenen und der Beteiligten. Mit der frühzeitigen Kommunikation bzw. Partizipation wird eine hohe Akzeptanz für das jeweilige Vorhaben geschaffen.

M 2.1 Der Gemeinderat zieht die Bevölkerung bei Prozessen von grosser Tragweite bereits vor der gesetzlichen vorgeschriebenen Mitwirkung stufengerecht mit ein. Grundsatzdiskussionen werden bereits im Vorfeld bzw. während der Bearbeitung ermöglicht.

M 2.2 Die Gemeinde veranstaltet Informationsanlässe, nutzt die Möglichkeiten der digitalen Mitwirkung und gibt so der Bevölkerung die Möglichkeit, Bettingen aktiv mitzugestalten.

M 2.3 Der Gemeinderat zieht die Nachbargemeinden bei gemeindeübergreifenden Themen wie z.B. Freizeitangebote, Parkleitsystem frühzeitig mit ein.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Bevölkerung
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination:	-
Umsetzung:	Nutzungsplanung, weitere Aufgaben der Gemeinde
Koordinationsstufe:	FS



3. Schutz- und Schonzonen ausweisen

G Die Gemeinde pflegt und schützt ihre wertvollen Qualitäten des natürlichen wie auch des bebauten Lebensraumes.

M 3.1 Die Gemeinde überprüft im Rahmen ihrer Nutzungsplanung, in Koordination mit dem Kanton, die Ausdehnung der bestehenden Schutz- und Schonzonen und passt diese bei Bedarf an.

Federführung:	Gemeinderat, Kanton
Beteiligte:	Planungsamt Kanton BS
Zeithorizont:	kurzfristig
Koordination:	-
Umsetzung:	Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	ZE

4. Eine Dorfbildkommission einsetzen

G Bettingen setzt für die Wahrung und die Sicherstellung der Ortsbaulichen Qualitäten die Dorfbildkommission ein und zieht bei Bedarf weitere externe Fachpersonen bei. Die Dorfbildkommission trägt dazu bei, dass prägende Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes erhalten und qualitätsvoll weiterentwickelt werden.

M 4.1 Die Gemeinde setzt eine Dorfbildkommission (Fachkommission) nach §12a der Bau- und Planungsverordnung (BPV BS) ein.

M 4.2 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Aufgaben und relevante Fachbereiche der Dorfbildkommission und achtet darauf, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- *Die Dorfbildkommission besteht mehrheitlich aus Fachpersonen (Bereiche Architektur, Ingenieurwesen, Landschaftsarchitektur, Raumplanung, Verkehrsplanung).*
- *Die Mitglieder der Dorfbildkommission sollen mehrheitlich in Bettingen wohnhaft sein.*

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Dorfbildkommission
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination mit:	-
Umsetzung:	Pflichtenheft
Koordinationsstufe:	FS

In den Gebieten eine behutsame Weiterentwicklung ermöglichen

Bettingen hat sich mit den beiden Ortsteilen Dorf und St. Chrischona kompakt entwickelt. Dies wird beibehalten. Die Siedlungsbegrenzungslinien sind ein Statement und eine wichtige politische Ansage gegen die Zersiedelung.

In der kompakten Siedlung bleibt die Lebens- und Wohnqualität im bisherigen Charakter erhalten. Die heute schon vielfältigen Arbeitsplätze in der Bauzone bleiben weiterhin möglich.

5. Die Siedlungsentwicklung findet innerhalb der heutigen Bauzone statt

G Die bauliche Dichte Bettingens steht im ausgewogenen Verhältnis zu den Naturräumen. Bettingen hält seine Landschaft vor Überbauung frei. Bei Bauvorhaben am Siedlungsrand wird besonderen Wert auf einen sorgfältigen Übergang zur Landschaft gelegt.

M 5.1 Die Gemeinde hält die Siedlungsbegrenzungslinien in der Revision zur Nutzungsplanung (Zonenplan) ein. Mit Ausnahme für allfällige Bedürfnisse im öffentlichen Interesse werden keine neuen Bauzonen ausgeschrieben.

M 5.2 Bei neuen Bauvorhaben am Siedlungsrand und bei wesentlichen Umgestaltungen des Außenraums ist in der Bauzone ein ortsgerechter und sanfter Übergang zum Landschaftsraum zu gestalten. Dazu sind grosse Terrainveränderungen und Höhensprünge zu vermeiden und ortstypische Bepflanzungen vorzusehen.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Planungsamt Kanton BS
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination mit:	-
Umsetzung:	Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	ZE

— Keine neuen Bauzonen



6. Behutsame und massvolle Baudichten ermöglichen

G Erhöhte bauliche Dichten werden dort ermöglicht, wo diese sich in den Charakter des betroffenen Quartiers eingliedern können. Die bauliche Dichte wird quartierweise so ausgestaltet, dass sie zeitgemässen Wohnraum ermöglicht und auch zu zusätzlichen Wohnungen führen kann. Die Verdichtung bleibt freiwillig.

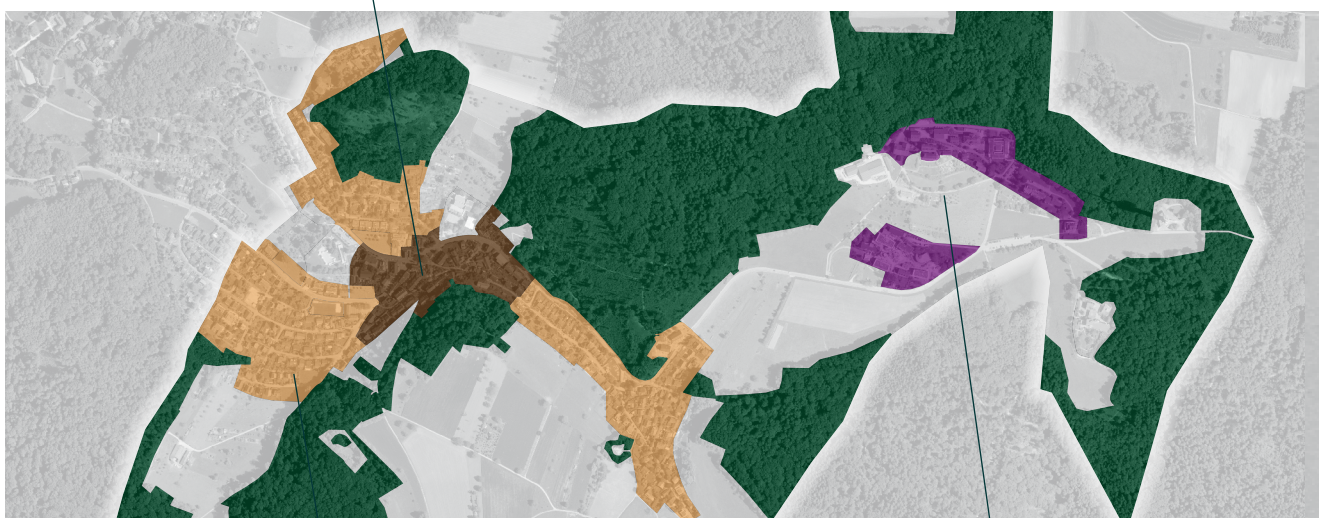
M 6.1 Auf eine generelle Erhöhung der Ausnützungsziffer wird verzichtet. Diese wird gebietspezifisch nur dort geprüft, wo dies mit dem Gebietscharakter verträglich ist.

M 6.2 Die Gemeinde prüft quartierweise in der Nutzungsplanung Möglichkeiten zur baulichen Nachverdichtung für zeitgemässen Wohnraum wie auch für zusätzliche Wohnungen, wenn die realisierbaren Volumina dem Quartiercharakter entsprechen.

M 6.3 Die Gemeinde prüft, ob die heutigen Dachgeschosse künftig zu 100% genutzt werden können.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Kanton
Zeithorizont:	kurzfristig
Koordination mit:	22
Umsetzung:	Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	ZE

Dorfzentrum:
Gesamtcharakter mit massvoller Verdichtung bewahren



Wohngebiete:
Behutsame Nachverdichtung prüfen

St. Chrischona:
Gesamtcharakter mit massvoller Verdichtung bewahren, den Institutionen zu deren Sicherung Entwicklung ermöglichen

7. Vielfältige Wohnformen unter Berücksichtigung der Wohnqualität anbieten

G Die Gemeinde schafft die Voraussetzungen für verschiedene Arten des Wohnens. Dabei wird die Wohnqualität (insbesondere in Bezug auf Dichte, Freiraum, Durchgrünung, Aus- und Durchsicht, Schutz vor Immissionen) weiterhin gefördert.

Bettingen setzt sich für das Wohnen im Alter ein.

M 7.1 Die Gemeinde bezeichnet auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse die erwünschten Wohnformen und schafft insbesondere auf den gemeindeeigenen Parzellen die Voraussetzungen und Anreize dafür.

M 7.2 Die Gemeinde legt in der Nutzungsplanung differenzierte Vorgaben zur Realisierung von Wohnraum fest.

M 7.3 Bauland der Gemeinde wird in der Regel nur im Baurecht abgegeben.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Kanton
Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Koordination mit:	6, 11
Umsetzung:	Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	ZE

8. Arbeitsplätze in allen Bauzonen ermöglichen

G Die Gemeinde schafft in allen Bauzonen die Grundlage für die Ansiedlung von quartierverträgliche Arbeitsnutzungen. Dabei nimmt sie auf laufende Entwicklungen Rücksicht (Mobiles Arbeiten, vermehrt Home-Office, Reduktion motorisierter Individualverkehr (MIV), Non-Profit-Läden).

M 8.1 Bettingen verzichtet auf reine Industrie- und Gewerbebezonen.

M 8.2 Die Zonenvorschriften werden wie bisher so formuliert, dass nicht störende, quartierverträgliche Arbeitsnutzungen (z.B. Dienstleistung, Handel, stilles Gewerbe) in der gesamten Bauzone möglich sind und sich in den jeweiligen Gebietscharakter eingliedern.

M 8.3 Zur Belebung des Dorfzentrums werden insbesondere im Erdgeschoss Arbeits- und Dienstleistungsnutzungen gefördert.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gewerbe
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination mit:	6, 9, 10
Umsetzung:	Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	ZE

9. Für St. Chrischona eine massvolle und ortsverträgliche Strategie entwickeln

G Im Gebiet St. Chrischona sind die Bedürfnisse an den Ort (Ansprüche ansässiger Institutionen, Ortsbild- und Landschaftsschutz (insb. ISOS), Bevölkerung, sanfter Tourismus) aufzuzeigen und die verschiedenen Interessen abzuwägen.

M 9.1 Die Gemeinde erarbeitet zeitnah in einem partizipativen Prozess eine Gesamtstrategie für die künftige räumliche Entwicklung im Gebiet St. Chrischona. Parallel zu diesem Prozess ergreift der Gemeinderat sichernde Massnahmen, um sich den notwendigen Spielraum für die Planung, insbesondere für die Interessenabwägung nach 9. Grundsatz (oben) zu erhalten. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der anstehenden Nutzungsplanung.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	ansässige Institutionen und Grundeigentümerschaften St. Chrischona, Bevölkerung
Zeithorizont:	kurzfristig, Daueraufgabe
Koordination mit:	1, 4, 6, 8
Umsetzung:	Nutzungsplanung, Leistungsvereinbarung
Koordinationsstufe:	ZE



Ein attraktives Dorfzentrum beleben

Der Bettinger Dorfkern prägt die Identität des Dorfes wesentlich mit. Im Moment dominieren jedoch die Verkehrsräume das Bild. Das Potential für Massnahmen zur Belebung des Dorfzentrums und dafür, dass sich die Leute gerne dort aufhalten und wohlfühlen, ist vorhanden. Die Umgestaltung des Dorfzentrums war schon in Richtplan 2003 ein wichtiges Thema. Dieses soll nun mit Priorität angegangen werden.



Neues Dorfzentrum

10. Das Dorfzentrum aufwerten

G Die Aufwertung des Bettinger Dorfzentrums zwischen Gemeindehaus und Schulhaus wird von der Gemeinde aktiv und mit hoher Priorität angegangen. Der Dorfplatz bei der Bushaltestelle erhält dabei besondere Aufmerksamkeit. Durch die neue Gestaltung des Dorfzentrums wird ein Ort der Begegnung geschaffen. Unter Wahrung einer hohen ortsbaulichen Qualität werden zentrumsbildende Nutzungen ermöglicht und der Strassenraum von Fassade zu Fassade, gestützt auf ein Gesamtkonzept, neu gestaltet.

M 10.1 Die Gemeinde erarbeitet federführend mit Beteiligung der zuständigen Amtsstellen des Kantons sowie der Grundeigentümerschaft ein Gesamtgestaltungskonzept für das Dorfzentrum. Das Konzept Dorfzentrum zwischen Gemeindehaus und Schulhaus behandelt insbesondere:

- *die ortsbauliche Konzeption*
- *die Gestaltung der Strassen- und Aussenräume als Orte der Begegnung mit hoher Aufenthaltsqualität und ausreichender Beschattung*
- *die Verkehrsberuhigung*
- *die Verkehrssicherheit, insbesondere der Schulwege*
- *die Situierung der Bushaltestelle mit Wendemöglichkeit resp. adäquate Verlegung der Wendemöglichkeit an einen geeigneten Standort*
- *die Parkierung für PW/Velo (Angebot Bike & Ride)*
- *die Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr*
- *den Schutz vor Lärm*

M 10.2 Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass die Umgestaltung der Kantonsstrasse zeitnah und in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton vorgenommen wird. Mit der Umgestaltung wird ein Ort mit Charakter, Identität und mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen.

M 10.3 Die strassenbegleitende Bebauung wird funktional und bezüglich Adressbildung auf den Strassenraum ausgerichtet.

M 10.4 Um den Strassenraum zu beleben, werden in der Nutzungsplanung für Neubauten und für wesentliche Umbauten die Ansiedelung von publikumsorientierten Nutzungen (z.B. Versorgung, Treffpunkte) gefördert.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Kanton, Grundeigentümerschaft
Zeithorizont:	Planung kurzfristig, Realisierung nach Möglichkeit und Bedarf
Koordination mit:	11, 18, 19, 20
Umsetzung:	Strassenprojekt, Nutzungsplanung, Baubewilligungen
Koordinationsstufe:	FS

Schlüsselareale von Gemeinde und Kanton gezielt entwickeln

Bettingen verfügt über vier grosse unbebaute Bauzonenflächen. Drei der Schlüsselareale gehören der Gemeinde, das Areal auf Parzelle 2 ist im Besitz des Kantons. Diese Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

In den Schlüsselarealen haben damit die Gemeinde und der Kanton die Möglichkeit, die Entwicklung nach ihrer Vorstellung zu lenken. Dazu muss zuerst eine Gesamtvorstellung über alle Schlüsselareale erarbeitet werden. Die Gesamtstrategie dazu zeigt auf, wo welche Prioritäten gesetzt werden und mit welchem Zeithorizont geplant wird. Würden alle vier Gebiete überbaut, hätten je nach Wohnstruktur bis zu rund 115 Einwohner*innen Platz.



Schlüsselareale

11. Entwicklungsstrategie für die Schlüsselareale erarbeiten

G Der Raum ist ein knappes Gut. Die vier noch unbebauten, im Zentrum liegenden Areale weisen Flächen zwischen 1'500 m² und 4'500 m² auf. Sie stellen somit die grössten inneren Reserven zur Siedlungsentwicklung dar. Gestützt auf eine vorausschauende Planung werden sie unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes gezielt entwickelt. Es gilt die verschiedenen Ansprüche von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft mit den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde abzustimmen.

M 11.1 Solange der Landwirtschaftsbetrieb als Haupterwerbsbetrieb geführt wird, stehen die dafür notwendigen Flächen zur Verfügung.

M 11.2 Die Gemeinde erarbeitet federführend mit Beteiligung der Grundeigentümerschaft eine Gesamtstrategie in zeitlichen Varianten für die Schlüsselareale. Bei der Entwicklung der Schlüsselareale sind folgende Ansprüche zu prüfen resp. zu berücksichtigen:

- *Angebot an verschiedenen Wohnformen (ortsverträglicher Geschosswohnungsbau mit verschiedenen Wohnformen wie z.B. Wohneigentum, Mietwohnungen).*
- *Bei der Nutzung des Areals 2 wird geprüft, für welche Nutzungen im öffentlichen Interesse es geeignet ist.*
- *Möglichkeit zur Realisierung eines (Grund-)Versorgungsangebots mit Gütern des täglichen Bedarfs.*
- *Erhalt und/oder Neukonzeption von öffentlichen Infrastrukturangeboten (insbesondere Sportplatz, Werkhof, Verwaltung, geeignete Räume als Treffpunkte)*

M 11.3 Voraussetzung für die allfälligen Überbauungen der Areale ist je ein Varianzverfahren (z.B. Studienaufträge, Wettbewerbe, Testplanungen) mit anschliessendem Bebauungsplan.

M 11.4 Die gemeindeeigenen Areale verbleiben im Eigentum der Gemeinde, können aber im Baurecht abgegeben werden.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Kanton, Grundeigentümerschaft, Pächterschaft, Bevölkerung
Zeithorizont:	kurzfristig (Strategie), Realisierung in Etappen
Koordination mit:	7, 12, 13, 14, 19, 22, 23, 25, 27
Umsetzung:	Varianzverfahren, Bebauungspläne, Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	ZE

Sich für ein gutes Versorgungsangebot einsetzen

Die Vernetzung zwischen den Betrieben in Landwirtschaft, Gastronomie, Handel und Dienstleistungen hat ermöglicht, dass heute ein Grundangebot vorhanden ist. Das Angebot zu halten oder noch zu erweitern ist Ziel.

Aufgrund der geographischen Lage von Bettingen ist ein gemeindeeigener Werkhof unabdingbar. In einer im Jahr 2013 erstellten Studie wurden verschiedenen Entwicklungsszenarien der Werkdienste aufgezeigt. Gestützt darauf hat die Gemeinde entschieden, den eigenen Werkdienst weiterzuführen.

Der Sportplatz bleibt ein wichtiges Angebot in Bettingen.

Moderne und leistungsstarke Kommunikationsnetze für Telefonie, Radio, Internet und TV sind wesentliche Standortfaktoren, die mit den Bedürfnissen der Gesellschaft Schritt halten müssen.

Bettingen stellt mit der Aussensportanlage, mit Spielplätzen, dem Gartenbad wie auch dem dorfnahen Erholungsangebot in der Landschaft bereits heute attraktive Bewegungs- und Entspannungsangebote zur Verfügung.



12. Die Grundversorgung sicherstellen

G Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für ein angemessenes (Grund-)Versorgungsangebot mit Dienstleistungen ein.

M 12.1 In der Nutzungsplanung sind die entsprechenden Zonenvorschriften so zu formulieren, damit Gewerbenutzungen (z.B. Dorfladen, wenig störende Betriebe wie Büros, Coiffeure, Ärzte) ermöglicht werden.

M 12.2 Die Gemeinde setzt sich für ein Musikschulangebot und den Betrieb einer Kindertagesstätte (Kita) ein. Idealerweise liegen diese nahe beim Schulhaus.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Grundeigentümerschaft
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination mit:	8, 10, 11
Umsetzung:	Nutzungsplanung, weitere Aufgaben der Gemeinde
Koordinationsstufe:	ZE

13. Den Sportplatz erhalten

G Attraktive öffentliche Räume leisten einen wesentlichen Beitrag zur Standortqualität der Gemeinde. Sie schaffen Lebensqualität. Ein Sportplatz an zentraler Lage trägt dazu wesentlich bei.

M 13.1 Die Gemeinde klärt unter Einbezug der Bevölkerung, der Schule sowie den Vereinen die Bedürfnisse und Anforderungen an den Sportplatz ab.

M 13.2 Die Gemeinde bestimmt auf der Grundlage der Bedürfnisabklärung und in Koordination mit den Entwicklungen auf den Schlüsselarealen den künftigen Standort des Sportplatzes. Sie gestaltet den Sportplatz in Koordination mit der Bevölkerung, der Schule sowie den Vereinen zu einem zeitgemässen Treffpunkt um und stattet ihn nutzergerecht aus.

M 13.3 In der Nutzungsplanung werden die notwendigen Voraussetzungen für den Standort geschaffen.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Bevölkerung, Schule, Vereine, Institutionen
Zeithorizont:	Standortentscheid kurzfristig; Realisierung nach Möglichkeit und Bedarf
Koordination mit:	11
Umsetzung:	Bedürfnisabklärung, Standortentscheid, Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	ZE

14. Den Neubau des Werkhofs vorantreiben



G Der Aussendienst der Gemeindeverwaltung übernimmt ein breites Spektrum an Tätigkeiten im Zusammenhang mit der baulichen Infrastruktur der Gemeinde. Unter Prüfung verschiedener Entwicklungsszenarien hält die Gemeinde an der Weiterführung eines eigenen Werkdienstes fest. Eine engere Zusammenarbeit mit den Gemeinden Riehen und Basel wird nicht angestrebt. Bettingen befindet sich gegenüber Basel und Riehen in einer peripheren Lage. Zudem wäre sie die kleinste Vertragspartnerin (z.B. Winterdienst).

M 14.1 Bettingen betreibt einen eigenen Werkhof und kombiniert ihn mit einer auf Bettingen zugeschnittenen Sammelstelle. Dieses Angebot schafft einen Mehrwert für die Bevölkerung und die Umwelt (kurze Wege, Reduktion des MIV, richtiges Entsorgen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Ökologie / Nachhaltigkeit).

M 14.2 Die Gemeinde fällt den Standortentscheid Werkhof in Koordination mit dem Konzept über die Schlüsselareale.

M 14.3 Die Gemeinde optimiert den Flächenverbrauch und prüft die Kombination mit weiteren Nutzungen (z.B. öffentliche Verwaltung, Wohnüberbauung, Allmend-/Parkfläche).

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	-
Zeithorizont:	Planung: kurzfristig; Realisierung nach Möglichkeit und Bedarf
Koordination mit:	11, 13, 14
Umsetzung:	ev. Varianzverfahren, Entwicklungsstrategie, Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	FS(14.1), ZE(14.2, 14.3)

15. Am Schulstandort festhalten



G Die Kapazität der Schulanlagen stellt sicher, dass die Bettinger Kinder den Bildungslehrgang (Kindergarten/Primarschule sowie schulergänzende Tagesstrukturen) in Bettingen besuchen können. Die Anforderungen an die kantonalen Bestimmungen werden von der Gemeinde laufend geprüft. Die Gemeinde nimmt Anpassungen vor, wenn diese zur Sicherung des Schulstandorts Bettingen benötigt werden (z.B. zusätzlicher Schulraum sowie Anforderungen an die Umgebung der Schulanlage (Aussenanlagen)).

M 15.1 Die Gemeinde sichert den Schulstandort mit zeitgemässer Infrastruktur und Angebot. Bettingen legt die Nutzungsplanung so aus, dass auch allfällige flächenmässige Erweiterungen für den Schulbetrieb möglich sind.

M 15.2 Die Gemeinde aktualisiert periodisch und bedürfnisgerecht die Schulraumplanung in Koordination mit der Gemeinde Riehen und den kantonalen Fachinstanzen.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeinde Riehen, Kanton
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination mit:	-
Umsetzung:	Schulraumplanung, Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	FS

16. Attraktives Freizeitangebot anbieten



G Ein attraktives und vielfältiges Freizeitangebot (z.B. Gartenbad, Sportanlage, Räumlichkeiten für Treffpunkte, Kultur, Feuerstellen, Mountainbike-Rundstrecke) leistet einen wesentlichen Beitrag zur Standortqualität der Gemeinde. Es steigert die Lebensqualität und fördert ein aktives Dorfleben.

M 16.1 Die Gemeinde klärt mit der Bevölkerung den Bedarf an attraktiven, ganzjährig nutzbaren Sport- und Freizeitnutzungen ab.

M 16.2 Die Gemeinde sichert den Bestand an Freizeiteinrichtungen (z.B. Feuerstellen, Spielplätze) und erweitert diese bei Bedarf im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

M 16.3 Die Gemeinde prüft Begegnungsmöglichkeiten für die jungen Bettingerinnen und Bettinger.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Bevölkerung, Vereine, Institutionen
Zeithorizont:	kurzfristig, Daueraufgabe
Koordination mit:	11, 13, 14
Umsetzung:	Bedarfsanalyse, Nutzungsvereinbarungen, Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	ZE

17. Attraktives Kommunikationsnetz anbieten



G Die Gemeinde setzt sich für eine attraktive Datenverbindung ein und sorgt für die Sicherstellung eines funktionierenden und modernen Kommunikationsnetzes.

M 17.1 Die Gemeinde prüft periodisch unter Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung und der Marktangebote, ob sie weiterhin Eigentümerin des Kommunikationsnetzes sein soll.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeinde Riehen
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination mit:	-
Umsetzung:	-
Koordinationsstufe:	ZE

Mobil bleiben

Bettingen ist und bleibt mit dem Auto gut erreichbar. Die Kantonsstrasse im Dorf und die Quartierstrassen sind dazu so zu gestalten, dass der Verkehr sicher und quaterverträglich abgewickelt werden kann. Ein genereller Ausbau ist nicht notwendig.

Fuss- und Velowege führen bereits heute durch Bettingen. Im Wald ist Biken und Radfahren schon heute und auch künftig nur auf befestigten Waldstrassen und dafür signalisierten Wegen erlaubt. Ausnahme dazu bleibt die schon 2007 eröffnete Mountainbike-Route durch den Riehener und Bettinger Wald.

Das Fusswegnetz wird grundsätzlich als genügend dicht empfunden. Die Gemeinde setzt zusätzlich aber die Vorgaben gemäss § 3 der kantonalen Verordnung über Fuss- und Wanderwege (KFWV) um und ergänzt das kantonale Fuss- und Wanderwegnetz mit kommunalen Fusswegen. Die Sicherheit der Veloroute auf der Hauptstrasse kann noch gesteigert werden, so dass auch St. Chrischona sicher mit dem Fahrrad erreicht werden kann.

Die Gemeinde ist nicht zuständig für den öffentlichen Verkehr. Sie kann sich aber für rasche und zuverlässige Anbindungen an die wichtigen Zielorte in Stadt und Agglomeration einsetzen.

18. Sich für den öffentlichen Verkehr einsetzen

G Die Gemeinde setzt sich für gute und zuverlässige Anbindungen ans öffentliche Verkehrsnetz der Agglomeration Basel ein.

M 18.1 Die Gemeinde setzt sich im gesamten Gemeindegebiet für eine gute Erschliessung und für einen attraktiven Fahrplan des öffentlichen Verkehrs ein.

M 18.2 Die Gemeinde setzt sich für attraktive Verbindungen zu weiterführenden Schulen und zum Fernverkehr ein.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Kanton, Verkehrsbetriebe
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination mit:	10
Umsetzung:	-
Koordinationsstufe:	FS

19. Neue Mobilitätsformen prüfen

G Die Gemeinde fördert die ressourcenschonende Mobilität und unterstützt das Angebot von neuen Mobilitätsformen. Die Gemeinde passt das bestehende Angebot bei Notwendigkeit an. Dabei gleicht die Gemeinde ihre Planung mit der Mobilitätsstrategie des Kantons Basel-Stadt ab.

M 19.1 Die Gemeinde prüft laufend das Angebot an neuen Mobilitätsformen (Sharing-Modelle für Velo und Auto) und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

M 19.2 Mit der Überarbeitung der kommunalen Reglemente wird sichergestellt, dass die Gemeinde bei Mehrfamilienhäusern die Grundinstallation für Elektromobilität verlangen kann, soweit dies nicht übergeordnet geregelt ist und andere Massnahmen nicht ausreichend sind.

M 19.3 Die Gemeinde setzt sich für einen bedürfnisgerechten Ausbau an öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge und E-Bikes ein.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Grundeigentümerschaft, externe Partner
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination mit:	11
Umsetzung:	Nutzungsplanung, Varianzverfahren Schlüsselareale
Koordinationsstufe:	ZE



20. Attraktives Fuss- und Radverkehrsnetz fördern

G Die Gemeinde setzt sich gestützt auf die kantonalen Strategien für ein attraktives Fuss- und Radverkehrsnetz ein.

M 20.1 Die Gemeinde überprüft die bestehenden Fuss- und Radverkehrsverbindungen im Gemeindegebiet und realisiert bedarfsgerecht Netzergänzungen wie beispielsweise Veloschnellrouten.

M 20.2 Die Kennzeichnung der Fuss- und Radrouten wird einheitlich und nutzergerecht umgesetzt.

M 20.3 Beim Radverkehrsnetz setzt sich die Gemeinde mit Priorität für die Sicherheit schwächerer Verkehrsteilnehmenden ein.


M 20.4 Die Gemeinde setzt die Vorgaben gem. Kantonalen Verordnung über Fuss- und Wanderwege (KFWV) § 3 um und ergänzt das kantonale Fuss- und Wanderwegnetz mit kommunalen Fusswegen gemäss Karte.


Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Kanton
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination mit:	19
Umsetzung:	Verkehrsprojekte, Erschliessungsplanung, Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	ZE

VERBINDLICHER INHALT

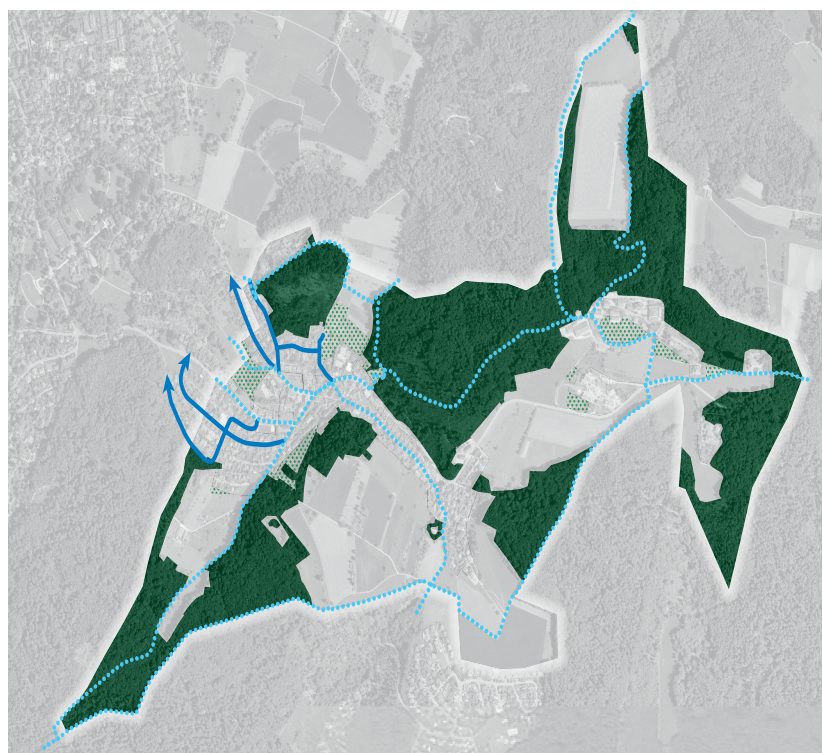
 Fusswegnetz kommunal

HINWEISE

 Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege
Kanton BS:
Fuss- und Wanderwegnetz

 Grünanlage, Park,
Sport- & Freizeitanlagen

 Wald



21. Den motorisierten Individualverkehr ortsverträglich abwickeln

G Der motorisierte Verkehr erfolgt sicher und ortsverträglich.

M 21.1 Das Strassennetz wird im heutigen Umfang beibehalten und gut unterhalten.

M 21.2 Die Gemeinde prüft auf Antrag der Anwohnenden die Einführung von Begegnungszonen.

M 21.3 Die Gemeinde beobachtet die Verkehrs- und Parkplatzsituation und ergreift bei Bedarf Massnahmen.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeinde Riehen, Kanton, Bevölkerung
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination mit:	10
Umsetzung:	Verkehrsgutachten, Signalisationsänderungen
Koordinationsstufe:	FS(21.1,21.3), ZE(21.2)

Den grünen Charakter in der Siedlung und der Landschaft weiterentwickeln

Mit der Siedlungsentwicklung und der erhöhten Mobilität werden die Lebensräume von Tieren und Pflanzen zunehmend eingeschränkt. Der Austausch zwischen den Arten wird erschwert, die biologische Vielfalt nimmt ab. Passende Massnahmen zur langfristigen Sicherung der Biodiversität bleiben nötig. Das Biotopverbundkonzept Kanton Basel-Stadt – Naturkorridore für Tiere und Pflanzen – ist die Grundlage für die Vernetzung der Lebensräume.

Die standortgerechte produzierende Landwirtschaft ist schon heute ein wichtiger Garant für die Qualität der Bettinger Landschaft.

In Bettingen sind vielfältige Lebensräume wie der Wald, Hecken, Obstgärten und Wiesen vorhanden. Wesentliche Naturwerte sind im Naturinventar Bettingen 2017 verankert. Ergänzend dazu dient das Natur- und Landschaftsschutzkonzept als Leitlinie für den Naturschutz.

22. Die Bauzonen gut durchgrünen

G Die Bedeutung der Siedlung als Raum für Biodiversität nimmt stetig zu. Durch entsprechende Massnahmen wird die Qualität der Freiräume gesteigert. Die bereits heute gute Durchgrünung wird weiter gefördert und gefordert.

M 22.1 Die Gemeinde ergreift in der Nutzungsplanung Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und einer klimagerechten Siedlungsdurchgrünung:

- zur Sicherung wichtiger einzelner markanter und ortsbildprägender Einzelbäume (prägend aufgrund Stellung, Erkennungsmerkmal),
- zum generellen Erhalt der Durchgrünung, z.B. mittels einer Grünflächenziffer,
- zur Verhinderung von Schotterflächen ohne ökologischen Wert,
- zur Förderung der Siedlungsökologie (Dach- oder Fassadenbegrünung, Nistkästen für Vögel, durchlässige Beläge, Beschattung, standortgerechte Bepflanzung),
- zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie zur Sicherung der Durchlässigkeit für Kleintiere,
- zur Sensibilisierung der Bevölkerung für eine nutzergerechte und naturnahe Gestaltung der Aussenräume (z.B. Merkblatt Umgebungsgestaltung).

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	-
Zeithorizont:	kurzfristig, Daueraufgabe
Koordination mit:	6, 10
Umsetzung:	Nutzungsplanung, Sensibilisierungsmassnahmen
Koordinationsstufe:	FS

23. Die Landwirtschaft als Bestandteil von Bettingen erhalten

G Die Gemeinde steht zur standortgerechten produzierenden Landwirtschaft.

M 23.1 Die Gemeinde sichert in der Nutzungsplanung die landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

M 23.2 Die Gemeinde leistet einen aktiven Beitrag zu einer natur- und bevölkerungsnahen Landwirtschaft und stützt sich dafür auf das aktuelle «Leitbild Landwirtschaft Riehen-Bettingen 2020 - 2030».

Federführung:

Beteiligte:

Zeithorizont:

Koordination mit:

Umsetzung:

Koordinationsstufe:

Gemeinderat
Kanton, Grundeigentümerschaft,
Pächterschaft
Daueraufgabe
11
Nutzungsplanung
ZE



24. Den Wert der Landschaft erhalten und fördern

G Ausserhalb des Siedlungsgebiets begegnen sich die Anliegen der produzierenden Landwirtschaft, des Naturraums und der Erholungssuchenden mit gegenseitigem Verständnis. Die landschaftlichen Qualitäten von Bettingen bleiben vielfältig (z.B. weite Wiesen und Weiden, Wälder, Obstbäume). Diese werden gefördert und weiterentwickelt.

M 24.1 Die Gemeinde pflegt und erhält die Grün- und Naturräume.

M 24.2 Das Natur- und Landschaftsschutzkonzept sowie der separate Massnahmenplan werden von der Gemeinde mit Priorität umgesetzt. Die Naturobjekte mit Defiziten werden hin zum gewünschten Zielzustand verbessert.

M 24.3 Die Gemeinde prüft gestützt auf die kantonalen Vorgaben und das kommunalen Naturinventar 2017 sowie das kommunale Natur- und Landschaftsschutzkonzept 2018 die Sicherung und Erweiterung der wertvollen Landschafts- und Naturelemente (z.B. wertvolle Waldgebiete, extensive Wiesen, Magerwiesen und Weiden, Streuobstbestände) in der Nutzungsplanung.

M 24.4 Die Gemeinde aktualisiert das kommunale Naturinventar und das kommunale Natur- und Landschaftsschutzkonzept periodisch.

M 24.5 Die Gemeinde erhält Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume und wertet diese, wo sinnvoll, auf.

M 24.6 Der Gemeinderat setzt für die Umsetzung der Ziele im Natur- und Landschaftsschutzkonzept eine beratende Naturschutzkommission ein. Der Gemeinderat achtet darauf, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- *Die Naturschutzkommission besteht aus Fachpersonen und naturinteressierten Personen.*
- *Die Mitglieder der Naturschutzkommission sind mehrheitlich in Bettingen wohnhaft.*

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Kanton, Naturschutzkommission, Grundeigentümerschaft, Pächterschaft, Amt für Wald, Forst Riehen-Bettingen
Zeithorizont:	kurzfristig, Daueraufgabe
Koordination mit:	25
Umsetzung:	Vereinbarungen, Nutzungsplanung, Waldentwicklungsplan, Leitbild Wald, Waldrandkonzept Bettingen
Koordinationsstufe:	FS (24.1, 24.2, 24.4, 24.5, 24.6), ZE (24.3)

25. Die Lebensräume besser vernetzen

G Zur Förderung der Biodiversität, zur Mitgestaltung der Landschaft und zur Optimierung der Biodiversitätsflächen ist ein Vernetzungskonzept erforderlich. Bettingen stützt sich dabei auf das Biotopverbundkonzept des Kanton Basel-Stadt.

Die Umsetzung des Konzepts ermöglicht Bettingen, die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern sowie die Lage der Biodiversitätsflächen zu lenken

Die Vernetzungskorridore als lineare Strukturen und als Teil des Netzwerks ökologisch wertvoller Lebensräume fördern die ökologische Durchlässigkeit des Siedlungsgebiets sowie die Anbindung an die umgebende Landschaft. Sie überlagern öffentliche Freiräume für die Erholung.

M 25.1 Die Gemeinde prüft auf der Grundlage des Biotopverbundkonzepts des Kantons Basel-Stadt die Sicherung der Flächen und Massnahmen in ihren Planungen, insbesondere aber der Korridore der ökologischen Vernetzung.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Kanton, Naturschutzkommission, Grundeigentümerschaft, Pächterschaft
Zeithorizont:	kurzfristig, Daueraufgabe
Koordination mit:	6, 11, 23, 24
Umsetzung:	Vernetzungskonzept, Vereinbarungen, Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	ZE

Klima angepasst planen

Bettingen als Energiestadt trägt schon heute Sorge zu Umwelt und Klima und geht mit gutem Beispiel voran. Sie behält das Label «Energiestadt».

Der Kanton Basel-Stadt hat bereits 2011 seinen ersten Bericht über die Folgen des Klimawandels veröffentlicht. Die Klimaszenarien CH2018 des Bundes zeigen auf, wie sich das Klima künftig in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz ändern wird. Dies verlangt sowohl Massnahmen, die der Klimaerwärmung entgegenwirken als auch Massnahmen, die den Klimawandel erträglich machen.

26. Der Klimaerwärmung entgegenwirken

G Bettingen achtet auf eine klimagerechte, ökologische sowie nachhaltige Bauweise. Besonderer Wert wird auf die Schonung von Ressourcen sowie die Nachhaltigkeit gelegt.

M 26.1 Die Gemeinde behält das Label «Energiestadt» und strebt einen hohen Standard an.

M 26.2 Die Gemeinde legt in der Nutzungsplanung Massnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Umsetzung der nationalen Energiestrategie sowie Vorgaben zu ressourcenschonender, nachhaltiger und klimagerechter Bauweise fest. Dies betrifft zum Beispiel technische Vorinstallationen für die Nutzung erneuerbarer Energien und für die E-Mobilität.

M 26.3 Die Gemeinde geht auf den gemeindeeigenen Arealen in den Bereichen Ökologie, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit mit gutem Beispiel voran.

M 26.4 Die Gemeinde legt in der Nutzungsplanung Massnahmen zur Gewinnung von Sonnenenergie und zur Dachbegrünung fest. Solaranlagen sind qualitativ in die Gestaltung der Gebäude zu integrieren.

M 26.5 Bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen bzw. bei Planungsvorhaben auf den gemeindeeigenen Schlüsselarealen werden erhöhte Anforderungen bzgl. Energieeffizienz verlangt. Dies kann beispielsweise ein gegenüber dem Energiegesetz erhöhter Energiestandard sein oder es ist der SIA-Effizienzpfad Energie (SIA Merkblatt 2040) zu berücksichtigen.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	-
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination mit:	6, 11, 23, 24
Umsetzung:	Zertifizierung, Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	ZE

27. Sich dem Klima anpassen

G Bettingen ergreift Massnahmen zur Verminderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie zum Schutz vor Überhitzung.

M 27.1 Die Gemeinde geht im Bereich kommunaler Klimaschutz auf den gemeindeeigenen Schlüsselarealen bzw. bei gemeindeeigenen Planungen mit gutem Beispiel voran. Sie fördert insbesondere die Aufenthaltsqualitäten in öffentlichen Freiräumen. Mögliche Massnahmen sind:

- *Berücksichtigung klimaschonender Standards für Neu- und Umbauten.*
- *Reduktion Bewässerung durch geeignete Bepflanzung*
- *Neu- und Ersatzbeschaffungen werden nachhaltig, ökologisch und klimafreundlich getätigt*
- *die Beschattung der Strassen und Wege, der Plätze und der Frei- und Aussenräume*

M 27.2 Die Gemeinde verankert Massnahmen zum Schutz vor Erwärmung in der Nutzungsplanung, insbesondere:

- *die Förderung der Wasserverdunstung durch unversiegelte Flächen, orts- und klimaangepasste dauerhafte Bepflanzung,*
- *die Verwendung von Oberflächen und Baumaterialien, die sich in den Sommermonaten nicht übermässig erhitzen und wenig Wärme abstrahlen*
- *die Berücksichtigung von Durchlüftungachsen bei grösseren Überbauungen*

M 27.3 Die Gemeinde motiviert zur klimaangepassten Bewirtschaftung (insb. Verminderung von Naturgefahren und Vermeidung von Bodenerosion) und berücksichtigt die Massnahmen im Masterplan Hochwasserschutz zum Schutz vor Hochwasser und Oberflächenwasser. Dazu legt sie Massnahmen in der Nutzungsplanung fest.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	-
Zeithorizont:	kurzfristig, Daueraufgabe
Koordination mit:	11
Umsetzung:	Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	FS (27.1, 27.3), ZE (27.2)

28. Massnahmen für die Begrenzung von Lichtemissionen ergreifen

G Kunstlicht stört nachtaktive Tiere, behindert astronomische Beobachtungen und beeinträchtigt Gesundheit und Wohlbefinden von Menschen und Tier. Die Gemeinde ergreift Massnahmen für die Begrenzung von Lichtemissionen und somit auch gegen die Energieverschwendung durch unnötige Beleuchtung.

M 28.1 Die Gemeinde legt mit der Nutzungsplanung Vorgaben zur Begrenzung von Lichtemissionen fest und macht die Bevölkerung auf eine bedarfsgerechte Beleuchtung ohne störende Lichtemissionen aufmerksam

M 28.2 Die Gemeinde verwendet energieeffiziente Strassenbeleuchtung.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Bevölkerung
Zeithorizont:	Daueraufgabe
Koordination mit:	-
Umsetzung:	Nutzungsplanung, Information
Koordinationsstufe:	FS (28.2), ZE (28.1)

LEITSATZ 9

Die erwünschte Entwicklung rechtlich sichern

Der Richtplan bedarf zu seiner Umsetzung jeweils eine eigentümerverbindliche Planung, die von der Bevölkerung beschlossen werden muss. So wird z.B. gestützt auf die im Richtplan initiierten Abklärungen wie die Dorfkernplanung und die Strategie zu den Schlüsselarealen anschliessend die Nutzungsplanung (Zonenplan mit zugehörigen Bestimmungen) überarbeitet.

29. Die Grundsätze und Massnahmen des Richtplans umsetzen

G Die Gemeinde setzt den Richtplan in der Nutzungsplanung und mit ihren weiteren Planungen um.

M 29.1 Die Gemeinde erarbeitet als Grundlage für die Nutzungsplanung zeitnah und mit Priorität die notwendigen Planungen wie die Dorfkernplanung und die Strategie zu den Schlüsselarealen

M 29.2 Die Gemeinde setzt gestützt auf den Richtplan und die übergeordneten Vorgaben insbesondere folgende Massnahmen in der Nutzungsplanung um:

- *Eigentümerverbindliche Festsetzung der erwünschten Siedlungs- und Landschaftsentwicklung,*
- *Eigentümerverbindliche Festsetzung der Schutzgebiete,*
- *Bezeichnung der Schutzobjekte,*
- *Generelle Überprüfung der Nutzungszonen,*
- *Harmonisierung der speziellen Bauvorschriften und deren Integration in die Zonenbestimmungen.*

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Kanton
Zeithorizont:	Grundlagen: kurz- bis mittelfristig
Koordination mit:	10, 11
Umsetzung:	Nutzungsplanung
Koordinationsstufe:	FS (29.1), ZE (29.2)

30. Der Bevölkerung Bericht erstatten

G Die Gemeinde überprüft die aufgeführten Entwicklungsziele, Grundsätze und Massnahmen periodisch hinsichtlich ihrer Umsetzung und orientiert die Bevölkerung. Ist der Bedarf vorhanden respektive bestehen veränderte Verhältnisse, leitet die Gemeinde das Verfahren zur Anpassung des Richtplans ein.

M 30.1 Die Gemeinde verfasst alle vier Jahre zu Beginn der Amtsperiode einen Bericht zu Handen der nächsten Frühlings-Gemeindeversammlung. Dieser Bericht enthält folgendes:

- *Die Entwicklungstendenzen und allenfalls veränderte Ausgangslagen,*
- *Den Stand der Planungen in den einzelnen Sachbereichen,*
- *Den Stand der Umsetzung der Entwicklungsaufgaben sowie*
- *die Planungsabsichten für die kommende Amtsperiode.*

M 30.2 Der Gemeinderat passt bei Bedarf den Richtplan an.

Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Verwaltung, Bevölkerung
Zeithorizont:	Daueraufgabe, periodisch
Koordination mit:	2
Umsetzung:	Bericht
Koordinationsstufe:	FS

